DS 2/1

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAVÄndG)

Vom November 2008

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 97 Nr. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABI. ELKTh S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2001 (ABI. ELKTh 2002 S. 23), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:.
 - "(3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und § 4 Abs. 1 Buchstabe b) ist § 32 Abs. 3 KAVO entsprechend anzuwenden."
- 2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens jedoch werden 50 v. H. der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder von einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird."
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorschrift des § 10 wird aufgehoben.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst: "§ 10 (weggefallen)".
- 4. § 14 wird wie folgt gefasst::

"§ 14

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 KAVO entsprechend."

§ 2

Das Kirchenamt kann das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bekannt machen.

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Eisenach, den November 2008 (4750)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst Dr. Christoph Kähler Präsident Landesbischof